

## Begünstigenerklärung Todesfallkapital

### Versicherte Person

Name	Vorname	Geb.dat.
Strasse	PLZ	Ort
AHV-Nr.	Zivilstand	Heimatort

(nachstehend versicherte Person)

### Reglementarische Grundlagen: Art. 37 Vorsorgereglement

<sup>1</sup> Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte, nicht invalide Person vor erfolgtem Altersrücktritt stirbt, und keine Ehegattenrente resp. Rente nach eheähnlicher Lebensgemeinschaft gemäss dem Vorsorgereglement zur Auszahlung gelangt.

<sup>2</sup> Das Todesfallkapital entspricht dem reglementarischen Altersguthaben am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten und allfälliger Barwerte für Waisenrenten und/oder Renten an geschiedene Ehegatten nach Art. 38. Die Barwerte der Waisenrenten werden bis zum Alter 25 berechnet.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigt sind:

- a. der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. **Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zu deren Lebzeiten nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden sind und sofern die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigenerklärung eingereicht hat**
- c. die Kinder.

<sup>4</sup> Eine **Unterstützung in erheblichem Masse** nach lit. b liegt vor, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes mindestens 30 % der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht für Begünstigte nach lit. a, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

<sup>5</sup> Bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb der Gruppen nach lit. b und lit. c, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

### Bitte beachten Sie:

- Die **Begünstigenerklärung Todesfallkapital** muss der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova **vor dem Tod** der versicherten Person zugestellt werden.
- Die **Prüfung** des Leistungsanspruches erfolgt erst **nach dem Tod** der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der begünstigten Person.
- Ein Todesfallkapital wird nur bei Tod vor der Pensionierung resp. dem Eintritt der Invalidität fällig. Nach erfolgter Pensionierung resp. nach dem Eintritt der Invalidität wird kein Todesfallkapital mehr ausbezahlt.
- Das Todesfallkapital wird zudem nur fällig, wenn keine Ehegattenrente resp. Rente nach eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Unterstützungsvertrag) zur Auszahlung gelangt.
- Um die Lebenspartnerin/Lebenspartner im Todesfall mit einer Rente abzusichern (sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt werden) ist zwingend der Abschluss eines separaten Unterstützungsvertrages (anderes Formular) erforderlich.
- Für die Ausrichtung der Leistungen sind in jedem Fall die **reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person** massgebend.



Mit vorliegendem Formular können Personen nach Art. 37 Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements begünstigt werden.

Ich  wünsche, dass bei meinem Tod vor erfolgtem Altersrücktritt resp. Eintritt der Invalidität das Todesfallkapital an die **folgenden Personen – die ich in erheblichem Masse unterstütze** – ausgerichtet wird. Bei mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

**Begünstigte Person(en)**

Name, Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Bezug/Verhältnis (z.B. Lebenspartner usw.)

Die **versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Kinder kein Todesfallkapital erhalten**, wenn begünstigte Personen im Sinne von Art. 37 Abs. 3 lit. b des Vorsorgereglements (obenstehende Personen) im Zeitpunkt des Todes vorhanden sind.

Ort/Datum	Unterschrift versicherte Person
-----------	------------------------------------

**Eingangsbestätigung Sammelstiftung Symova**

Datum	Stempel und Unterschrift
-------	--------------------------

Sie erhalten eine Kopie der vorliegenden Erklärung für Ihre Unterlagen retourniert, sobald wir Ihre Angaben verarbeitet haben.

